

# Verordnung des EVD über die Hygiene bei der Milchproduktion (VHyMP)

Änderung vom (ENTWURF 01.10.2007)

---

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement verordnet:*

I

Die Verordnung vom 23. November 2005<sup>1</sup> über die Hygiene bei der Milchproduktion wird wie folgt geändert:

*Ingress*

*gestützt auf Artikel 2 der Milchqualitätsverordnung vom 23. November 2005<sup>2</sup> und Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung vom 23. November 2005<sup>3</sup> über die Primärproduktion*

*Art. 6 Abs. 4*

<sup>4</sup> Die Ergebnisse der Kontrollen sind schriftlich festzuhalten und drei Jahre aufzubewahren.

*Art. 8 Abs. 2 Bst. a*

<sup>2</sup> Die Milch muss folgenden Anforderungen genügen, wobei, ausgenommen beim Gefrierpunkt, die methodische Streuung in den Anforderungen berücksichtigt ist:

a. Kuhmilch

Kriterium	Methode	Anforderung
Keimbelastung	fluoreszenzoptische Zählung	< 80 000 KBEq/ml
Zellzahl	fluoreszenzoptische Zählung	< 350 000 Zellen/ml
Hemmstoffe	mikrobiologischer Hemmtest	nicht nachweisbar
Gefrierpunkt	Kryoskopie	≤ - 0,520 °C

<sup>1</sup> SR 916.351.021.1

<sup>2</sup> SR 916.351.0

<sup>3</sup> SR 916.020

*Art. 10 Abs. 4 (neu)*

<sup>4</sup> Das Abliefern von Kolostrum nach Artikel 66<sup>bis</sup> der Verordnung des EDI vom 23. November 2005<sup>4</sup> über Lebensmittel tierischer Herkunft ist bis fünf Tage nach der Geburt gestattet. Kolostrum muss getrennt von der übrigen Milch und mit entsprechender Bezeichnung abgegeben werden. Eine Vermischung von Kolostrum mit Rohmilch ist verboten. Die Hygieneanforderungen an die Milchproduktion gelten für Kolostrum sinngemäss.

*Art. 14 Abs. 7*

Die Milchverarbeiterin oder der Milchverarbeiter kann für die Herstellung von Rohmilchkäse abweichende Kühltemperaturen festlegen. Die Temperatur darf jedoch maximal 18 °C betragen und die Milch muss spätestens 18 Stunden nach der Gewinnung des ältesten Gemelkes verarbeitet werden.

*Art. 21 letzter Satz*

Die Serviceblätter sind drei Jahre aufzubewahren.

## II

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

.... 2007

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

Die Vorsteherin:

Doris Leuthard

<sup>4</sup> SR 817.022.108

